

GEMEINDE UEKEN

Ihr Zuhause



REGLEMENT ÜBER DIE FINANZIERUNG VON ERSCHLIESSUNGSANLAGEN

INHALTSVERZEICHNIS

1	ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	7
	§ 1	7
	Zweck / Geltungsbereich	7
	§ 2	7
	Allgemeines	7
	§ 3	7
	Finanzierung der Sondernutzungsplanung	7
	§ 4	7
	Finanzierung der Erschliessungsanlagen	7
	§ 5	8
	Kostenbeiträge der Grundeigentümer	8
	§ 6	8
	Gebührentarif	8
	Anpassung der Benützungsgebühren	8
	§ 7	9
	Mehrwertsteuer	9
	§ 8	9
	Verjährung	9
	§ 9	9
	Zahlungspflichtige	9
	§ 10	9
	Verzug / Rückerstattung	9
	§ 11	9
	Härtefälle / besondere Verhältnisse / Zahlungserleichterungen	9
2	ERSCHLIESSUNGSBEITRÄGE ALLGEMEIN	10
2.1	Kosten	10
	§ 12	10
	Form	10
	§ 13	10
	Kosten Sondernutzungsplanung	10
	§ 14	10
	Kosten Erschliessungsanlagen	10
2.2	Beitragsplan	11
	§ 15	11
	Beitragsplan	11
	§ 16	11
	Anlagen mit Mischfunktion	11
	Kostenverteilung	11
	§ 17	11
	Auflage und Mitteilung	11
	§ 18	11
	Vollstreckung	11
	§ 19	11
	Bauabrechnung	11

	§ 20	12
	Beitragspflicht _____	12
	§ 21	12
	Fälligkeit _____	12
2.3	Öffentlich-rechtlicher Vertrag _____	12
	§ 22	12
	Öffentlich-rechtlicher Vertrag _____	12
3	SONDERNUTZUNGSPLANUNG _____	12
3.1	Begriffsdefinitionen _____	12
	§ 23	12
	Erschliessungsplanung _____	12
	Gestaltungsplanung _____	12
3.2	Kostenbeiträge _____	13
	§ 24	13
	Kostenanteil _____	13
4	STRASSEN _____	13
4.1	Begriffsdefinitionen _____	13
	§ 25	13
	Erstellung _____	13
	Änderung _____	13
	Erneuerung _____	13
	Unterhalt _____	13
4.2	Erschliessungsbeiträge _____	14
	§ 26	14
	Kostenanteil _____	14
5	WASSERVERSORGUNG _____	14
5.1	Begriffsdefinitionen _____	14
	§ 27	14
	Erschliessungsfunktion _____	14
	Basiserschliessung _____	14
	Baugebieterschliessung _____	14
	§ 28	14
	Erstellung _____	14
	Änderung _____	14
	Erneuerung _____	14
	Unterhalt _____	14
	§ 29	15
	Regenwassernutzungsanlagen _____	15
	Technische Vorschriften _____	15
	Normen des SVGW _____	15
	Kontrolle _____	15
5.2	Erschliessungsbeiträge _____	15
	§ 30	15
	Kostenanteil _____	15
5.3	Anschlussgebühr _____	16
	§ 31	16
	Bemessung _____	16
	Definitionen _____	16
	Reduktion der Anschlussgebühr _____	16

	Zuschläge _____	16
	§ 32	16
	Ersatz- und Umbauten / Zweckänderungen _____	16
	§ 33	17
	Zahlungspflicht _____	17
	§ 34	17
	Sicherstellung _____	17
	§ 35	17
	Erhebung _____	17
5.4	Benützungsgebühr (Wasserzins) _____	17
	§ 36	17
	Grundsatz _____	17
	§ 37	18
	Bemessung _____	18
	§ 38	18
	Grundgebühr _____	18
	§ 39	18
	Verbrauchsgebühr _____	18
	§ 40	18
	Sonderfälle _____	18
	§ 41	18
	Beitrag an Hydranten _____	18
	§ 42	18
	Zahlungspflicht _____	18
	§ 43	19
	Erhebung _____	19
6	ABWASSERBESEITIGUNG _____	19
6.1	Begriffsdefinitionen _____	19
	§ 44	19
	Erschliessungs-funktion _____	19
	Basiserschliessung _____	19
	Baugebieterserschliessung _____	19
	§ 45	19
	Erstellung _____	19
	Änderung _____	19
	Erneuerung _____	19
	Unterhalt _____	19
	§ 46	19
	Regenwassernutzungsanlagen _____	19
6.2	Erschliessungsbeiträge _____	20
	§ 47	20
	Kostenanteil _____	20
6.3	Anschlussgebühr _____	20
	§ 48	20
	Bemessung _____	20
	Definitionen _____	20
	Reduktion _____	21
	Zuschläge _____	21

§ 49	22
Ersatz- und Umbauten / Zweckänderungen	22
§ 50	22
Zahlungspflicht	22
§ 51	22
Sicherstellung	22
§ 52	22
Erhebung	22
6.4 Benützungsgebühr	22
§ 53	22
Grundsatz	22
§ 54	23
Bemessung	23
§ 55	23
Benützungsgebühr	23
§ 56	23
Zahlungspflicht	23
§ 57	24
Erhebung	24
7 RECHTSSCHUTZ UND VOLLZUG	24
§ 58	24
Rechtsschutz / Vollstreckung	24
8 SCHLUSS- UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN	25
§ 59	25
Inkrafttreten	25
§ 60	25
Übergangsbestimmungen	25
ANHANG 1	26
FINANZIERUNG DER SONDERNUTZUNGSPLANUNG	26
Sondernutzungsplanung Kostenanteil (§ 24)	26
ANHANG 2	26
FINANZIERUNG VON STRASSEN	26
Basiserschliessung Kostenanteil (§ 26)	26
Groberschliessung Kostenanteil (§ 26)	27
Feinerschliessung Kostenanteil (§ 26)	27
ANHANG 3	28
FINANZIERUNG VON ANLAGEN DER WASSERVERSORGUNG	28
Erschliessungsbeiträge	28
Basiserschliessung; Kostenanteil (§ 30)	28
Baugebieterschliessung; Kostenanteil (§ 30)	28
Anschlussgebühren	28
Anschlussgebühr; Bemessung (§ 31)	28
Reduktion der Anschlussgebühr (§ 31)	28
Benützungsgebühren	29
Benützungsgebühr; Grundgebühr (§ 38)	29
Benützungsgebühr; Verbrauchsgebühr (§ 39)	29
Benützungsgebühr; Sonderfälle (§ 40)	29

Benützungsgebühr; Beitrag an Hydranten (§ 41)	29
ANHANG 4	30
FINANZIERUNG VON ANLAGEN DER ABWASSERBESEITIGUNG	30
Erschliessungsbeiträge	30
Basiserschliessung; Kostenanteil (§ 47)	30
Baugebieterschliessung Kostenanteil (§ 47)	30
Sanierungsleitungen Kostenanteil (§ 47)	30
Anschlussgebühren	30
Anschlussgebühr; Bemessung (§ 48)	30
Reduktion der Anschlussgebühr	32
Benützungsgebühren	32
Benützungsgebühr Grundgebühr (§ 55)	32
Benützungsgebühr Verbrauchsgebühr (§ 55)	32
Benützungsgebühr Regenwassernutzungsanlagen (§ 55)	32

Die Einwohnergemeinde Ueken erlässt, gestützt auf § 34 Abs. 1^{bis} und Abs. 3 des Gesetzes über Raumentwicklung und Bauwesen (Baugesetz, BauG) vom 19. Januar 1993 nachstehendes Reglement über die Finanzierung von Erschliessungsanlagen.

1 ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1

*Zweck /
Geltungsbereich*

¹ Dieses Reglement regelt die Verlegung der Kosten für Sondernutzungspläne sowie den Bau von Strassen und die kommunalen Anlagen der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung auf die Grundeigentümer.

§ 2

Allgemeines

¹ In diesem Reglement verwendete Personenbezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter.

§ 3

*Finanzierung der
Sondernutzungsplanung*

¹ Die Aufwendungen für die Sondernutzungsplanung werden gedeckt durch:

- a) Beiträge der Grundeigentümer;
- b) allfällige Subventionen Dritter;
- c) allfällige Abgeltungsentschädigungen der Gemeinde;
- d) allfällige Investitionsbeiträge der Gemeinde.

§ 4

*Finanzierung der
Erschliessungsanlagen*

¹ Die Aufwendungen für den Bau, Betrieb, Unterhalt, die Verwaltung und Erneuerung der öffentlichen Erschliessungsanlagen werden gedeckt durch:

- a) Beiträge und Gebühren der Grundeigentümer und Abonnenten;
- b) allfällige Subventionen Dritter;
- c) allfällige Abgeltungsentschädigungen der Gemeinde;
- d) allfällige Investitionsbeiträge der Gemeinde.

² Die Abgabentarife Abwasserbeseitigung und Wasserversorgung sind so zu bemessen, dass sie die Kosten für Betrieb, Unterhalt, Erneuerung und Abschreibungen der Anlagen sowie die Verzinsung

und Amortisation der Schulden decken. Betriebsfremde Leistungen sind angemessen abzugelten.

³ Die Rechnung der Abwasserbeseitigung und der Wasserversorgung ist nach den Vorschriften über das Finanz- und Rechnungswesen der Gemeinden als Eigenwirtschaftsbetrieb zu führen. Die Rechnungsführung obliegt der Finanzverwaltung.

§ 5

Kostenbeiträge der Grundeigentümer

¹ An die Kosten der Sondernutzungsplanung sowie für die Erstellung und Änderung von kommunalen Strassen und für Erstellung, Änderung, Erneuerung und Betrieb der kommunalen Anlagen der Wasserversorgung sowie der Abwasserbeseitigung erhebt der Gemeinderat von den Grundeigentümern:

- a) Erschliessungsbeiträge;
- b) Anschlussgebühren für die Anlagen der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung;
- c) jährliche Benützungsgebühren für den Betrieb der kommunalen Anlagen der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Kosten, die nicht durch Erschliessungsbeiträge und Anschlussgebühren gedeckt werden können. Die Benützungsgebühr besteht aus:
 - Grundgebühr und Verbrauchsgebühr für die kommunalen Anlagen der Wasserversorgung, wobei eine Minimalgebühr festgelegt werden kann.
 - Grundgebühr und Verbrauchsgebühr für die kommunalen Anlagen der Abwasserbeseitigung, wobei eine Minimalgebühr festgelegt werden kann.

² Die einmaligen und wiederkehrenden Abgaben dürfen den Gesamtaufwand für Erstellung, Änderung, Erneuerung und Betrieb der öffentlichen Anlagen sowie die Verzinsung der Schulden nach Abzug der Leistungen von Bund und Kanton nicht übersteigen.

³ Sämtliche Kosten der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung sind über Gebühren zu decken.

§ 6

Gebührentarif

¹ Der Gebührentarif in den Anhängen 1 bis 4 ist ein integrierender Bestandteil dieses Reglements.

Anpassung der Benützungsgebühren

² Sobald im entsprechenden Eigenwirtschaftsbetrieb der vorgegebene Kostendeckungsgrad nicht mehr erreicht wird, kann die Gemeindeversammlung im Rahmen des jährlichen Budgets die Anpassung der Benützungsgebühren beschliessen.

§ 7

Mehrwertsteuer

¹ Alle festgelegten Abgabentarife verstehen sich ohne Mehrwertsteuerzuschlag. Die von der Gemeinde für ihre Leistungen zu erbringende eidgenössische Mehrwertsteuer wird den Abgabepflichtigen zusätzlich zu den Abgaben auferlegt. Sie wird separat ausgewiesen und ist mit der Abgaben- bzw. Gebührenverfügung zur Zahlung fällig.

§ 8

Verjährung

¹ Bezüglich der Verjährung gilt § 5 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRPG).

² Die Verjährungsfrist von fünf Jahren für periodisch zu erbringende Leistungen beginnt nach Abschluss des Rechnungsjahres.

§ 9

Zahlungspflichtige

¹ Zur Bezahlung der Abgaben sind diejenigen Personen verpflichtet, denen im Zeitpunkt des Eintritts der Zahlungspflicht laut Grundbuch das Eigentum zusteht.

² Bei einem allfälligen Verkauf des Grundstückes haften Verkäufer und Käufer solidarisch für allfällig ausstehende Erschliessungsbeiträge, Anschlussgebühren oder Benützungsggebühren.

§ 10

Verzug /
Rückerstattung

¹ Für Abgaben, die bis zum Verfalltag nicht bezahlt sind, wird ohne Mahnung ein Verzugszins von 5 % berechnet (§ 6 Abs. 1 VRPG).

² Soweit geleistete Abgaben zurückerstattet werden müssen, sind sie zum gleichen Ansatz zu verzinsen (§ 6 Abs. 1 VRPG).

§ 11

Härtefälle / besondere
Verhältnisse / Zah-
lungserleichterungen

¹ Der Gemeinderat ist berechtigt, in offensichtlichen Härtefällen oder wo die Anwendung dieses Reglements unangemessen wäre, die Abgaben ausnahmsweise anzupassen.

² Er kann Zahlungserleichterungen gewähren.

³ Baubeiträge für die dem bäuerlichen Bodenrecht unterstehenden unüberbauten Grundstückteile in Bauzonen werden gestundet (§ 35 Abs. 4 BauG).

2 ERSCHLIESSUNGSBEITRÄGE ALLGEMEIN

2.1 Kosten

§ 12

Form

¹ Die Finanzierung der Sondernutzungsplanung sowie der Bau von Erschliessungsanlagen wird mittels

- a) Beitragsplan;
- b) Einzelverfügung oder
- c) öffentlich-rechtlichem Vertrag

gemäss § 34, § 35 und § 37 des Baugesetzes (BauG) geregelt.

§ 13

Kosten Sondernutzungsplanung

¹ Die Kosten der Sondernutzungsplanung (Erschliessungs- und Gestaltungsplanung gemäss den §§ 16 bis 21 BauG) beinhalten sämtliche Planungs-, Verfahrens- und Verwaltungskosten.

§ 14

Kosten Erschliessungsanlagen

¹ Als Kosten der Erstellung, Änderung und Erneuerung von Erschliessungsanlagen gelten namentlich:

- a) die Planungs-, Projektierungs- und Bauleitungskosten;
- b) Bestandesaufnahmen;
- c) Gebühren und Kosten für Bewilligungen;
- d) die Landerwerbskosten und die Kosten für den Erwerb anderer Rechte;
- e) die Bau- und Einrichtungskosten (inkl. Strassenbeleuchtung) sowie die Kosten für Anpassungsarbeiten;
- f) die Entschädigung von Ertragsausfällen;
- g) die Kosten der Vermessung und Vermarkung;
- h) die Finanzierungskosten;
- i) die Verfahrens- und Verwaltungskosten;
- j) Verschiedenes und Unvorhergesehenes (z.B. Kosten aus Beschwerdeverfahren);
- k) Sitzungsgelder von Behörden und Kommissionen.

2.2 Beitragsplan

§ 15

Beitragsplan

¹ Der Beitragsplan enthält:

- a) den Voranschlag über die Erstellungskosten;
- b) den Kostenanteil des Gemeinwesens;
- c) den Plan über die Grundstücke bzw. Grundstückflächen, für die Beiträge zu erbringen sind (Perimeterplan);
- d) die Grundsätze der Kostenverteilung;
- e) das Verzeichnis aller zu Beitragsleistungen herangezogenen Grundeigentümer mit Angaben zu den von ihnen geforderten Beiträgen (Kostenverteiler);
- f) die Bestimmung der Fälligkeit der Beiträge;
- g) eine Rechtsmittelbelehrung.

§ 16

*Anlagen mit
Mischfunktion*

¹ Dienen Anlagen gleichzeitig der Grob- und der Feinerschliessung (Strassen) bzw. der Basis- und Baugebieterschliessung (Wasserversorgung / Abwasserbeseitigung), so sind die Kostenanteile nach dem Verhältnis der Erschliessungsfunktion zu bemessen.

Kostenverteilung

² Die Kostenverteilung kann dem Anhang entnommen werden.

§ 17

*Auflage und
Mitteilung*

¹ Auf Ort und Zeitpunkt der öffentlichen Auflage des Beitragsplanes ist vorgängig im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde hinzuweisen.

² Den Beitragspflichtigen ist die Auflage zusammen mit dem auf sie entfallenden Beitrag (inkl. Fälligkeit und Rechtsmittelbelehrung) durch eingeschriebenen Brief anzuzeigen.

§ 18

Vollstreckung

¹ Ist der Beitrag in Rechtskraft erwachsen, ist er einem vollstreckbaren gerichtlichen Urteil gleichgestellt. Für Erschliessungsbeiträge gilt ein gesetzliches Grundpfandrecht (§ 34 Abs. 5 BauG).

§ 19

Baubrechnung

¹ Den Beitragspflichtigen ist auf deren Verlangen Einsicht in die definitive Bauabrechnung zu gewähren.

§ 20

Beitragspflicht

¹ Die Beitragspflicht entsteht mit Beginn der öffentlichen Auflage des Beitragsplanes.

§ 21

Fälligkeit

¹ Grundsätzlich wird die Fälligkeit im Beitragsplan bestimmt. Dieser kann, entsprechend dem Fortgang der Arbeiten, Teilzahlungen vorsehen.

² Erschliessungsbeiträge werden frühestens mit Baubeginn der Anlage fällig, für welche sie erhoben werden.

³ Die Beiträge sind auch dann fällig, wenn gegen den Beitragsplan Einsprache bzw. Beschwerde geführt wird.

2.3 Öffentlich-rechtlicher Vertrag

§ 22

Öffentlich-rechtlicher Vertrag

¹ Nebst einem Beitragsplan können die Kostenverteilung der Sondernutzungsplanung und die Erschliessungsbeiträge im Einverständnis sämtlicher Grundeigentümer auch durch einen öffentlich-rechtlichen Vertrag mit dem Gemeinderat geregelt werden. Die Kostenverteilung kann dem Anhang entnommen werden.

3 SONDERNUTZUNGSPLANUNG

3.1 Begriffsdefinitionen

§ 23

Erschliessungsplanung

¹ Der Erschliessungsplan bezweckt u.a., Lage und Ausdehnung von Erschliessungsanlagen festzulegen und das hierzu erforderliche Land auszuscheiden.

Gestaltungsplanung

² In Gestaltungsplänen werden siedlungs- und landschaftsgestalterische Massnahmen festgelegt, damit ein Gebiet architektonisch gut und auf die bauliche sowie landschaftliche Umgebung angepasst, überbaut und der Boden haushälterisch genutzt werden kann.

³ Der Gestaltungsplan kann zusätzlich die Bestandteile des Erschliessungsplans enthalten.

3.2 Kostenbeiträge

§ 24

Kostenanteil

¹ Die Grundeigentümer leisten nach Massgabe der ihnen erwachsenden wirtschaftlichen Sondervorteile Beiträge an die Kosten der Sondernutzungsplanung (Erschliessungsplan / Gestaltungsplan).

² Die Verteilung der Kosten richtet sich nach Anhang 1 (Kostenanteil Sondernutzungsplanung).

³ Die Abgabe ist geschuldet, sobald die Planung von der zuständigen kantonalen Behörde genehmigt wurde.

4 STRASSEN

4.1 Begriffsdefinitionen

§ 25

Erstellung

¹ Als Erstellung gilt der Neubau einer Strasse. Dazu zählt auch der Neubau einer Strasse auf dem Trasse eines Flurweges.

Änderung

² Als Änderung gelten wesentliche bauliche Anpassungen einer Strasse (z.B. Strassenentwässerung, Strassenverbreiterung, Strassenrückbau, Einbau von Strassenabschlüssen, Strassenraumgestaltung usw.).

Erneuerung

³ Als Erneuerung gelten Massnahmen zur Verbesserung der Tragfähigkeit des Oberbaus einer Strasse. Die Erneuerung setzt voraus, dass alle Bestandteile einer Strasse entsprechend ihrer bisherigen Funktion in genügender Weise vorhanden waren und den an sie gestellten Anforderungen nicht mehr genügen.

Unterhalt

⁴ Der Unterhalt umfasst insbesondere die periodisch anfallenden Arbeiten zur Instandhaltung der vorhandenen baulichen Substanz einer Strasse, kleinere Reparaturen, die Reinigung, die Pflege der Bepflanzung und Grünflächen, den Winterdienst sowie die Öffnung und Wiederherstellung nach ausserordentlichen Ereignissen.

4.2 Erschliessungsbeiträge

§ 26

Kostenanteil

¹ Die Grundeigentümer leisten nach Massgabe der ihnen erwachsenden wirtschaftlichen Sondervorteile Beiträge an die Kosten der Erstellung und Änderung von Strassen.

² Die Verteilung der Kosten richtet sich nach Anhang 2 (Kostenanteil von Strassen).

5 WASSERVERSORGUNG

5.1 Begriffsdefinitionen

§ 27

Erschliessungsfunktion

¹ Die öffentlichen Anlagen der Wasserversorgung werden hinsichtlich der Erschliessungsfunktion in Basis- und Baugebieterschliessung eingeteilt.

Basiserschliessung

² Die Basiserschliessung beinhaltet die grundlegenden Anlagen der Wasserversorgung. Dazu gehören die Reservoirs, Pumpstationen, Quelfassungen, Transportleitungen usw., welche dem gesamten Versorgungsgebiet dienen.

Baugebieterschliessung

³ Die Baugebieterschliessung beinhaltet die Versorgungsleitungen, als Teil des kommunalen Netzes und Anschlussmöglichkeit der Liegenschaften sowie des Löschschatzes.

§ 28

Erstellung

¹ Als Erstellung gilt der Bau neuer Versorgungsleitungen, Reservoirs, Pumpstationen, Quelfassungen, Transportleitungen usw. sowie des zugehörigen Löschschatzes.

Änderung

² Als Änderung gilt die Verbesserung oder Erweiterung von bestehenden Bauten und Anlagen.

Erneuerung

³ Als Erneuerung gilt der vollständige Ersatz von bestehenden Bauten und Anlagen oder von wesentlichen Teilen zu deren Wiederherstellung.

Unterhalt

⁴ Der Unterhalt umfasst insbesondere die periodisch anfallenden Arbeiten zur Instandhaltung, den Betrieb, die Reinigung und Pflege sowie kleinere Reparaturen an den bestehenden Sammel- und Versorgungsleitungen sowie den zugehörigen Bauten und Anlagen.

§ 29

Regenwassernutzungsanlagen

¹ Für die Installation von Regenwasser-Nutzungsanlagen (z.B. für Toilettenspülung, Waschmaschine usw.) ist dem Gemeinderat vor Baubeginn ein Gesuch einzureichen.

Technische Vorschriften

¹ Die Nachspeisung von Trinkwasser in einen Regenwasserbehälter ist nur über einen freien Auslauf zulässig. Der Trinkwasserzufluss muss mindestens 10 cm über dem höchstmöglichen Überlaufspiegel liegen und kontrollierbar sein.

² Direkte Verbindungen zwischen Trinkwasserleitungen und Regenwassernutzungsanlagen sind verboten.

³ Trinkwasser- und Regenwasserleitungen sind farblich unterschiedlich und dauerhaft zu kennzeichnen. Regenwasserleitungen sind mit Rohrmarkierern "kein Trinkwasser" zu kennzeichnen. Bei Rohrleitungen unter Putz wird empfohlen, ein Trassenband mit der Kennzeichnung "kein Trinkwasser" anzubringen.

⁴ Sämtliche Zapfstellen und Anschlüsse sind mit dem Hinweis "kein Trinkwasser" zu versehen. Bei Spülkästen ist die Bezeichnung innen neben der Einspeisung anzubringen. Zapfstellen (z.B. Gartenventile) sind durch einen abnehmbaren Drehgriff (Steckschlüssel) zu sichern.

⁵ Bei der Trinkwasser-Verteilbatterie ist ein Hinweisschild mit der Bezeichnung "Achtung: Haus teilversorgt mit Regenwasser-Nutzungssystem" und einem Schema der Trinkwasser- und der Regenwasserverteilanlage anzubringen.

Normen des SVGW

⁶ Im Weiteren gelten die Normen des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches.

Kontrolle

⁷ Die Fertigstellung der Regenwassernutzungsanlage ist der WV vor der Inbetriebnahme zur Abnahme zu melden.

5.2 Erschliessungsbeiträge

§ 30

Kostenanteil

¹ Die Grundeigentümer leisten nach Massgabe der ihnen erwachsenden wirtschaftlichen Sondervorteilen Beiträge an die Kosten der Erstellung und Änderung von Anlagen der Wasserversorgung.

² Die Verteilung der Kosten richtet sich nach Anhang 3 (Kostenanteil von Anlagen der Wasserversorgung).

5.3 Anschlussgebühr

§ 31

Bemessung

¹ Für den Anschluss an die öffentlichen Anlagen der Wasserversorgung erhebt die Gemeinde eine Anschlussgebühr. Diese wird

a) pro m² anrechenbare Geschossfläche bzw. Betriebsfläche

ermittelt und richtet sich nach Anhang 3 (Gebührentarif Wasserversorgung).

Definitionen

² Die anrechenbare Geschossfläche wird nach den Bestimmungen der Bauverordnung zum Baugesetz (BauV) für die Berechnung der Ausnützungsziffer ermittelt.

³ Die anrechenbare Betriebsfläche ist die Summe aller im Gebäudeinnern liegenden Arbeits-, Lager- und Verkehrsflächen einschliesslich aller Nebenräume unter Einschluss der Mauer- und Wandquerschnitte.

⁴ Für Bauten mit gemischter Nutzung (z.B. Wohnen / Gewerbe oder Wohnen / Landwirtschaft) sind die Flächen der Nutzungsarten auszuscheiden, wobei die für die jeweilige Nutzungsart geltende Gebühr zu entrichten ist.

⁵ Für Badeeinrichtungen wie z.B. Schwimmbäder, Whirlpools, usw. wird eine Anschlussgebühr proportional zum Nettoinhalt (Gebührentarif Wasserversorgung / Anhang 3) erhoben.

Reduktion der Anschlussgebühr

⁶ Die Anschlussgebühr wird reduziert, sofern durch die Grundeigentümer Erschliessungsbeiträge geleistet wurden (Gebührentarif Wasserversorgung / Anhang 3). Die entsprechenden Nachweise sind durch die Grundeigentümer zu erbringen.

⁷ In Fällen, wo die Berechnungsart nach der anrechenbaren Geschossfläche bzw. Betriebsfläche die besonderen Verhältnisse zu wenig berücksichtigt (z.B. Fabriken, Gewerbebauten, Lagerbauten, Ökonomiegebäude mit geringem Wasserverbrauch), kann die Anschlussgebühr reduziert werden (Gebührentarif Wasserversorgung / Anhang 3).

Zuschläge

⁸ Bei ausserordentlich grossem Wasserverbrauch ist der Gemeinderat berechtigt, die Abgaben nach den besonderen Verhältnissen festzusetzen. Er kann sich durch einen neutralen Fachmann beraten lassen.

§ 32

Ersatz- und Umbauten / Zweckänderungen

¹ Wird ein bereits angeschlossenes Gebäude abgebrochen und an dessen Stelle ein Neubau errichtet, so werden nur Abgaben auf die erweiterte Fläche erhoben. Bei einer Flächenreduktion erfolgt keine Rückerstattung.

² Bei Um-, An-, Aus- und Erweiterungsbauten einer bereits ange-

schlossenen Baute wird die Anschlussgebühr für die erweiterte Fläche gemäss § 31 erhoben, unabhängig davon, ob durch die baulichen Veränderungen die Wasserversorgung mehr beansprucht wird.

§ 33

Zahlungspflicht

¹ Der Gemeinderat erlässt die Zahlungsverfügung mit der Baubewilligung. Nach erfolgter Schlusskontrolle der Baute werden allfällige Zusatz- bzw. Mindergebühren infolge Flächenbereinigung weiterbelastet bzw. zurückerstattet.

² Die Zahlungspflicht entsteht bei Neubauten mit dem Anschluss an die Wasserversorgung. Bei Um-, An- und Erweiterungsbauten entsteht die Zahlungspflicht mit dem Abschluss der Bauarbeiten oder deren Nutzung. Ersatzbauten sind Neubauten gleichgestellt.

³ Bei bestehenden Gebäuden, die neu an die Wasserversorgung angeschlossen werden, entsteht die Zahlungspflicht mit dem Anschluss an die Wasserversorgung.

§ 34

Sicherstellung

¹ Der Gemeinderat kann bei Erteilung der Anschlussbewilligung bzw. bei Erteilung der Baubewilligung Sicherstellungen (Vorauszahlung, Sperrkonto, Bankgarantie) für die mutmassliche Anschlussgebühr, berechnet aufgrund der bewilligten Baupläne, verlangen. Die Sicherstellung ist spätestens vor Baubeginn zu leisten.

§ 35

Erhebung

¹ Nach Eintritt der Zahlungspflicht sind die Anschlussgebühren innert 30 Tagen zur Zahlung fällig.

5.4 Benützungsg Gebühr (Wasserzins)

§ 36

Grundsatz

¹ Soweit die Kosten für die Erstellung, Änderung und Erneuerung nicht durch Erschliessungsbeiträge und Anschlussgebühren gedeckt werden, sind Benützungsg Gebühren zu entrichten.

² Betrieb und Unterhalt sind grundsätzlich durch Benützungsg Gebühren zu finanzieren.

³ Der Gemeinderat kann Vorauszahlungen bis zur Höhe der mutmasslichen Jahresgesamtgebühren verlangen.

§ 37

Bemessung

¹ Die Benützungsgebühr (Wasserzins) besteht aus der Grundgebühr und der Verbrauchsgebühr. Die Erhebung erfolgt mindestens einmal jährlich.

§ 38

Grundgebühr

¹ Die jährlich zu entrichtende Grundgebühr bemisst sich nach dem Nennwert des Wasserzählers und kann dem Anhang 3 (Gebührentarif Wasserversorgung) entnommen werden. Die Mietgebühr des Wasserzählers ist darin eingeschlossen.

² Die Grundgebühr ist auch geschuldet, wenn kein Wasserbezug erfolgt. Auf diese Gebühr wird verzichtet, wenn die Zuleitung abgebrochen und der Wasserzähler demontiert ist. Die Kosten für die entsprechenden Arbeiten gehen zu Lasten des Grundeigentümers.

³ Bei Handänderungen erfolgt die Fakturierung anteilmässig nach den Angaben der Vertragsparteien. Im Streitfall gilt für die unterjährige Abrechnung das im Grundbuch eingetragene Datum des Übergangs von Nutzen und Schaden.

§ 39

Verbrauchsgebühr

¹ Die Verbrauchsgebühr entspricht dem vom Wasserzähler ermittelten Wasserbezug, wobei eine Minimalgebühr festgelegt wird. Sie kann dem Anhang 3 (Gebührentarif Wasserversorgung) entnommen werden. Die Ablesung erfolgt mindestens einmal jährlich.

§ 40

Sonderfälle

¹ Für Bauwasser und andere vorübergehende Zwecke wird ein Pauschalbetrag erhoben und kann dem Anhang 3 (Gebührentarif Wasserversorgung) entnommen werden.

² Sofern der Wasserverbrauch in besonderen Fällen gemessen wird (Festwirtschaften, Schaustellbuden usw.), werden Grundgebühr und Verbrauch gemäss § 38 und § 39 hiavor berechnet.

§ 41

Beitrag an Hydranten

¹ Für Unterhalt und Wartung der Hydrantenanlagen leistet die Einwohnergemeinde an die Wasserversorgung jährliche Beiträge. Diese können dem Anhang 3 (Gebührentarif Wasserversorgung) entnommen werden.

§ 42

Zahlungspflicht

¹ Die Zahlungspflicht entsteht mit der Rechnungsstellung.

§ 43

Erhebung

¹ Nach Eintritt der Zahlungspflicht sind die Benützungsgebühren innerhalb 30 Tagen zur Zahlung fällig.

6 ABWASSERBESEITIGUNG

6.1 Begriffsdefinitionen

§ 44

Erschliessungsfunktion

¹ Die öffentlichen Anlagen der Abwasserbeseitigung werden hinsichtlich der Erschliessungsfunktion in Basis- und Baugebietserschliessung eingeteilt.

Basiserschliessung

² Die Basiserschliessung beinhaltet die grundlegenden Anlagen der Abwasserbeseitigung. Dazu gehören die Anlagen der Abwasserreinigung, Entlastungsbauwerke und Abwasserförderung sowie die Transportleitungen zur Abwasserreinigungsanlage.

Baugebietserschliessung

³ Die Baugebietserschliessung beinhaltet die Entsorgungsleitungen als Teil des kommunalen Netzes und Anschlussmöglichkeit der Liegenschaften.

§ 45

Erstellung

¹ Als Erstellung gilt der Bau neuer Entsorgungsleitungen sowie die zugehörigen Bauten und Anlagen.

Änderung

² Als Änderung gilt die Verbesserung oder Erweiterung von bestehenden Bauten oder Anlagen.

Erneuerung

³ Als Erneuerung gilt der vollständige Ersatz von bestehenden Bauten und Anlagen oder von wesentlichen Teilen zu deren Wiederherstellung.

Unterhalt

⁴ Der Unterhalt umfasst insbesondere die periodisch anfallenden Arbeiten zur Instandhaltung, den Betrieb, die Reinigung und Pflege sowie kleinere Reparaturen an den bestehenden Sammel- und Entsorgungsleitungen sowie den zugehörigen Bauten und Anlagen.

§ 46

Regenwassernutzungsanlagen

¹ Für die Einleitung von Abwasser aus Regenwassernutzungssystemen in die öffentliche Kanalisation wird eine Benützungsgebühr erhoben.

² Für die Installation von Regenwasser-Nutzungsanlagen (z.B. für Toilettenspülung, Waschmaschine usw.) ist dem Gemeinderat vor Baubeginn ein Gesuch einzureichen.

6.2 Erschliessungsbeiträge

§ 47

Kostenanteil

¹ Die Grundeigentümer leisten nach Massgabe der ihnen erwachsenden wirtschaftlichen Sondervorteile Beiträge an die Kosten der Erstellung und Änderung von Anlagen der Abwasserbeseitigung.

² Die Verteilung der Kosten richtet sich nach Anhang 4 (Kostenanteil von Anlagen der Abwasserbeseitigung).

6.3 Anschlussgebühr

§ 48

Bemessung

¹ Für den Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen erhebt die Gemeinde eine Anschlussgebühr (Gebührentarif Abwasserbeseitigung / Anhang 4)

- a) pro m² anrechenbare Geschossfläche bzw. Betriebsfläche;
- b) pro m² Gebäudegrundfläche (stellvertretend für das Dachwasser);
- c) pro m² in die Kanalisation entwässerte Hartbelagsfläche;
- d) pro m³ Fassungsvermögen für Schwimmbäder usw.
(siehe § 48 Abs. 6).

Definitionen

² Die anrechenbare Geschossfläche wird nach den Bestimmungen der Bauverordnung (BauV) für die Berechnung der Ausnutzungsziffer ermittelt.

³ Die anrechenbare Betriebsfläche ist die Summe aller im Gebäudennern liegenden Arbeits-, Lager- und Verkehrsflächen einschliesslich aller Nebenräume unter Einschluss der Mauer- und Wandquerschnitte (inkl. Untergeschoss).

⁴ Die Gebäudegrundfläche umfasst den Gebäudegrundriss inkl. Neben- und Anbauten wie z.B. Autounterstände, Garagen, Wintergärten usw.. Dachvorsprünge, welche höchstens 60 cm über die Fassadenflucht ragen, werden nicht angerechnet. Grössere Dachvorsprünge werden um ihr Mehrmass zur Gebäudegrundfläche hinzugerechnet.

⁵ Für Bauten mit gemischter Nutzung (z.B. Wohnen / Gewerbe oder Wohnen / Landwirtschaft) sind die Flächen der Nutzungsarten auszuscheiden, wobei die für die jeweilige Nutzungsart geltende Gebühr zu entrichten ist.

⁶ Für Badeeinrichtungen wie z.B. Schwimmbäder, Whirlpools, usw. wird eine Anschlussgebühr proportional zum Nettoinhalt erhoben (Gebührentarif Abwasserbeseitigung / Anhang 4).

Reduktion

⁷ Die Anschlussgebühr wird reduziert, insofern durch die Grundeigentümer Erschliessungsbeiträge geleistet wurden (Gebührentarif Abwasserbeseitigung / Anhang 4). Der entsprechende Nachweis ist durch die Bauherrschaft im Rahmen des Baugesuches zu erbringen.

⁸ Für gewerbliche und industrielle Lagerflächen ohne oder mit unbedeutendem Abwasseranfall wird die Anschlussgebühr angemessen reduziert (Gebührentarif Abwasserbeseitigung / Anhang 4).

⁹ In Fällen, wo die Berechnungsart nach der anrechenbaren Geschossfläche bzw. Betriebsfläche die besonderen Verhältnisse zu wenig berücksichtigt (z.B. Fabriken, Gewerbebauten, Lagerbauten, Ökonomiegebäude mit geringem Wasserverbrauch), kann die Anschlussgebühr reduziert werden (Gebührentarif Abwasserbeseitigung / Anhang 4).

¹⁰ Bei Installation einer Regenwasser-Nutzungsanlage (vgl. § 29) wird pro m² anrechenbare Geschossfläche (gemäss BauV) eine Reduktion gewährt (Gebührentarif Abwasserbeseitigung / Anhang 4).

¹¹ Die Anschlussgebühr für die Dachflächen wird reduziert bei begrünten Dachflächen oder wenn das Dachwasser direkt abgeleitet oder versickert, resp. in einen Vorfluter oder eine Sauberwasserleitung eingeleitet wird (Gebührentarif Abwasserbeseitigung / Anhang 4).

Zuschläge

¹² Bei ausserordentlich grossem Abwasseranfall ist der Gemeinderat berechtigt, die Abgaben nach den besonderen Verhältnissen festzusetzen. Er kann sich durch einen neutralen Fachmann beraten lassen. Die Kosten für die entsprechenden Beratungsarbeiten gehen zu Lasten des Verursachers.

§ 49

*Ersatz- und
Umbauten /
Zweckänderungen*

¹ Wird ein bereits angeschlossenes Gebäude abgebrochen und an dessen Stelle ein Neubau errichtet, so werden nur Abgaben auf die erweiterte Fläche erhoben. Bei einer Flächenreduktion erfolgt keine Rückerstattung.

² Bei Um-, An-, Aus- und Erweiterungsbauten wird die Anschlussgebühr für die erweiterte Fläche gemäss § 48 erhoben, unabhängig davon, ob durch die baulichen Veränderungen die Anlagen der Abwasserbeseitigung mehr beansprucht werden.

§ 50

Zahlungspflicht

¹ Der Gemeinderat erlässt die Zahlungsverfügung mit der Baubewilligung. Nach erfolgter Schlusskontrolle der Baute werden allfällige Zusatz- bzw. Mindergebühren infolge Flächenbereinigung weiterbelastet bzw. zurückerstattet.

² Die Zahlungspflicht entsteht bei Neubauten mit dem Anschluss an die öffentlichen Anlagen zur Abwasserbeseitigung. Bei Um-, An- und Erweiterung einer bereits angeschlossenen Baute entsteht die Zahlungspflicht mit dem Abschluss der Bauarbeiten oder deren Nutzung. Ersatzbauten sind Neubauten gleichgestellt.

³ Bei bestehenden Gebäuden, die neu an die Kanalisation angeschlossen werden, entsteht die Zahlungspflicht mit dem Anschluss an die Kanalisation.

§ 51

Sicherstellung

¹ Der Gemeinderat kann bei Erteilung der Anschlussbewilligung bzw. bei Erteilung der Baubewilligung Sicherstellungen (Vorauszahlung, Sperrkonto, Bankgarantie) für die mutmassliche Anschlussgebühr, berechnet aufgrund der bewilligten Baupläne, verlangen. Die Sicherstellung ist spätestens vor Baubeginn zu leisten.

§ 52

Erhebung

¹ Nach Eintritt der Zahlungspflicht bzw. erfolgter Schlusskontrolle der Baute erlässt der Gemeinderat die definitive Zahlungsverfügung. Die Anschlussgebühren werden innert 30 Tagen nach Rechtskraft der Zahlungsverfügung zur Zahlung fällig.

6.4 Benützungsg Gebühr

§ 53

Grundsatz

¹ Soweit die Kosten für die Erstellung, Änderung und Erneuerung nicht durch Erschliessungsbeiträge und Anschlussgebühren gedeckt

werden, sind Benützungsgebühren zu entrichten.

² Betrieb und Unterhalt sind grundsätzlich durch Benützungsgebühren zu finanzieren.

³ Der Gemeinderat kann Vorauszahlungen bis zur Höhe der mutmasslichen Jahresgesamtgebühren verlangen.

§ 54

Bemessung

¹ Die Benützungsgebühr für die Abwasseranlagen bemisst sich aufgrund des vom Wasserzähler ermittelten Wasserbezugs, wobei eine Grundgebühr festgelegt wird.

² Die Grundgebühr ist auch geschuldet, wenn kein Wasserbezug erfolgt. Bei Handänderungen erfolgt die Fakturierung anteilmässig nach den Angaben der Vertragsparteien. Im Streitfall gilt für die unterjährige Abrechnung das im Grundbuch eingetragene Datum des Übergangs von Nutzen und Schaden.

³ Für Regenwassernutzungsanlagen wird üblicherweise eine Pauschale pro Jahr und Wohnung erhoben. Falls die Wassermenge mittels Wasseruhr gemessen wird, so entfällt die Pauschale und die Gebühr wird gemäss dem Anhang 4 (Gebührentarif Abwasserbeseitigung) berechnet.

⁴ Die Erhebung erfolgt mindestens einmal jährlich.

§ 55

Benützungsgebühr

¹ Die Benützungsgebühr richtet sich nach Anhang 4 (Gebührentarif Abwasserbeseitigung).

² Die Benützungsgebühr kann durch den Gemeinderat ermässigt oder gänzlich erlassen werden, wenn nachgewiesenermassen und erlaubterweise Frischwasser nach dem Gebrauch nicht der Kanalisation zugeleitet wird (Landwirtschaftsbetriebe, Gärtnereien, Produktionsbetriebe, Kühlwasser usw.).

³ Die Benützungsgebühr wird erhöht oder ist als Pauschale zu entrichten bei Liegenschaften, welche das Frischwasser nicht oder nur teilweise von der Gemeinde Ueken beziehen (eigene Wasserversorgung, Regenwassernutzung usw.).

⁴ Bei besonders grosser Verschmutzung oder stossweiser Belastung der Abwässer erhebt der Gemeinderat einen angemessenen Zuschlag; er kann sich von einem unabhängigen Fachmann beraten lassen. Die Kosten für die entsprechenden Beratungsarbeiten gehen zu Lasten des Verursachers.

§ 56

Zahlungspflicht

¹ Die Zahlungspflicht entsteht mit der Rechnungsstellung.

§ 57

Erhebung

¹ Nach Eintritt der Zahlungspflicht sind die Benützungsgebühren innert 30 Tagen zur Zahlung fällig.

7 RECHTSSCHUTZ UND VOLLZUG

§ 58

*Rechtsschutz /
Vollstreckung*

¹ Gegen Beitragspläne kann während der Auflagefrist, gegen andere Abgabenverfügungen innert 30 Tagen seit Zustellung, beim Gemeinderat Einsprache erhoben werden. Einspracheentscheide können mit Beschwerde beim Spezialverwaltungsgericht des Kantons Aargau, Abteilung für Kausalabgaben und Enteignung, deren Entscheide beim Verwaltungsgericht angefochten werden (§ 35 Abs. 2 des Gesetzes über Raumentwicklung und Bauwesen (BauG)).

² Die Vollstreckung richtet sich nach den Vorgaben der §§ 76 ff. des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRPG).

8 SCHLUSS- UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

§ 59

Inkrafttreten

¹ Dieses Reglement tritt mit der Rechtskraft des Gemeindeversammlungsbeschlusses in Kraft.

² Auf diesen Zeitpunkt sind das Reglement zur Finanzierung von Erschliessungsanlagen vom 23. November 2001, das Gebührenreglement Wasserversorgung vom 23. November 2001 und das Gebührenreglement Abwasser vom 27. Juni 2014 der Gemeinde Ueken mit allen späteren Änderungen ausser Kraft gesetzt.

³ Die Benützungsgebühren gemäss Anhang zu diesem Reglement werden ab Rechtskraft des Gemeindeversammlungsbeschlusses erhoben.

§ 60

Übergangsbestimmungen

¹ Die Gebühren und Beiträge, deren Zahlungspflicht unter dem früheren Reglement eingetreten ist, werden durch das neue Reglement nicht berührt.

² Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens hängigen Gesuche werden nach den Vorschriften dieses Reglements beurteilt.

Von der Gemeindeversammlung beschlossen am 10. Juni 2016 und in Rechtskraft erwachsen am 18. Juli 2016.

IM NAMEN DER GEMEINDEVERSAMMLUNG

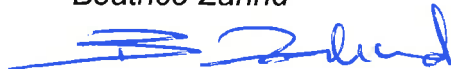
Der Gemeindeammann

Robert Schmid



Die Gemeindeschreiberin

Beatrice Zahnd



ANHANG 1

FINANZIERUNG DER SONDERNUTZUNGS- PLANUNG

<i>Sondernutzungspla- nung Kostenanteil (§ 24)</i>	- Erschliessungsplanung	
	. Anteil Gemeinde	25 %
	. Anteil Grundeigentümer	75 %
	- Gestaltungsplanung	
	. Anteil Gemeinde	25 %
	. Anteil Grundeigentümer	75 %

ANHANG 2

FINANZIERUNG VON STRASSEN

<i>Basiserschliessung Kostenanteil (§ 26)</i>	Kantonsstrassen (Kostenanteil Gemeinde):	
	- Hauptverkehrsstrasse (HVS)	
	Erstellung / Änderung / Erneuerung	
	. Anteil Gemeinde / Kanton	100 %
	. Anteil Grundeigentümer	0 %
	- Verbindungsstrasse (VS)	
	Erstellung / Änderung / Erneuerung	
	. Anteil Gemeinde / Kanton	100 %
. Anteil Grundeigentümer	0 %	

Groberschliessung
Kostenanteil (§ 26)

Gemeindestrassen

- Sammelstrasse (SS)
 - Erstellung / Änderung
 - . Anteil Gemeinde 50 %
 - . Anteil Grundeigentümer 50 %
 - Erneuerung
 - . Anteil Gemeinde 100 %
 - . Anteil Grundeigentümer 0 %

Feinerschliessung
Kostenanteil (§ 26)

Gemeindestrassen / Privatstrassen im Gemeingebrauch:

- Erschliessungsstrasse (ES)
Durchgehende Strasse
 - Erstellung / Änderung
 - . Anteil Gemeinde 30 %
 - . Anteil Grundeigentümer 70 %
 - Erneuerung
 - . Anteil Gemeinde 100 %
 - . Anteil Grundeigentümer 0 %

- Erschliessungsstrasse (ES)
Stichstrasse
 - Erstellung / Änderung
 - . Anteil Gemeinde 0 %
 - . Anteil Grundeigentümer 100 %
 - Erneuerung
 - . Anteil Gemeinde 100 %
 - . Anteil Grundeigentümer 0 %

- Fussweg
 - Erstellung / Änderung
 - . Anteil Gemeinde 30 %
 - . Anteil Grundeigentümer 70 %
 - Erneuerung
 - . Anteil Gemeinde 100 %
 - . Anteil Grundeigentümer 0 %

ANHANG 3

FINANZIERUNG VON ANLAGEN DER WASSERVERSORGUNG

Erschliessungsbeiträge

*Basiserschliessung;
Kostenanteil (§ 30)*

Die Kosten der Basiserschliessung gehen vollumfänglich zu Lasten der Gemeinde.

*Baugebietser-
schliessung;
Kostenanteil (§ 30)*

Die Kosten der Baugebietsererschliessung gehen vollumfänglich zu Lasten der Grundeigentümer.

Anschlussgebühren

*Anschlussgebühr;
Bemessung (§ 31)*

- | | | |
|--|-----|--------|
| a) Wohnbauten
pro m ² anrechenbare Geschossfläche | Fr. | 25.00 |
| b) übrige Bauten (Industrie, Gewerbe, Dienst-
leistungsbetriebe, Ökonomiegebäude)
pro m ² anrechenbare Betriebsfläche | Fr. | 20.00 |
| c) Badeeinrichtungen wie z.B. Schwimmbäder,
Whirlpools, usw.
pro m ³ Nettoinhalt | Fr. | 12.00 |
| Minimalgebühr für Schwimmbäder,
Whirlpools, usw. | Fr. | 500.00 |

*Reduktion der An-
schlussgebühr
(§ 31)*

Die Anschlussgebühr wird um 20 % reduziert, sofern durch die Grundeigentümer Erschliessungsbeiträge geleistet wurden.

Die Anschlussgebühr für gewerbliche und industrielle Lagerflächen gemäss § 30 Abs. 7 wird um maximal 50 % reduziert.

Benützungsgebühren

<i>Benützungsgebühr; Grundgebühr (§ 38)</i>	Pro m ³ Zählergrösse		Fr. 20.00
	- Zählergrösse ¾"	20 mm Nennweite (5 m ³)	Fr. 100.00
	- Zählergrösse 1"	25 mm Nennweite (7 m ³)	Fr. 140.00
	- Zählergrösse 1 ¼"	32 mm Nennweite (10 m ³)	Fr. 200.00
	- Zählergrösse 1 ½"	40 mm Nennweite (20 m ³)	Fr. 400.00
	- Zählergrösse 2"	50 mm Nennweite (30 m ³)	Fr. 600.00
<i>Benützungsgebühr; Verbrauchsgebühr (§ 39)</i>	Die Verbrauchsgebühr beträgt pro m ³		Fr. 1.50
<i>Benützungsgebühr; Sonderfälle (§ 40)</i>	a) Bauwasser pro Wohnung / Kleingewerbe		Fr. 200.00
	b) Wasserbezug ab Hydrant		
	- Grundpauschale		Fr. 200.00
	- pro m ³ Wasserbezug		Fr. 1.50
	c) übrige Sonderfälle (sofern der Wasser- verbrauch nicht gemessen wird)	von bis	Fr. 50.00 Fr. 500.00
<i>Benützungsgebühr; Beitrag an Hydran- ten (§ 41)</i>	Der jährliche Beitrag beträgt		
	a) pro Hydrant		Fr. 400.00

ANHANG 4

FINANZIERUNG VON ANLAGEN DER ABWASSERBESEITIGUNG

Erschliessungsbeiträge

*Basiserschliessung;
Kostenanteil (§ 47)*

Die Kosten der Basiserschliessung gehen vollumfänglich zu Lasten der Gemeinde.

*Baugebietser-
schliessung
Kostenanteil (§ 47)*

Die Kosten der Baugebieterschliessung gehen vollumfänglich zu Lasten der Grundeigentümer.

*Sanierungsleitungen
Kostenanteil (§ 47)*

Die Kosten der Sanierungsleitungen (Schmutzwasserleitungen ausserhalb Baugebiet, vgl. § 12 Abwasserreglement) sind in der Regel von den Verursachern zu tragen. Bei mehreren Zahlungspflichtigen erfolgt die Kostenverlegung nach Massgabe aller Geschossflächen - einschliesslich der Mauer- und Wandquerschnitte - innerhalb des Gebäudekubus. Soweit der Beitrag des Einzelnen die Aufwendungen für eine mechanisch-biologische Einzelkläranlage übersteigt, gehen die Mehrkosten zu Lasten des Eigenwirtschaftsbetriebes Abwasser. Die Anschlussgebühr kann bis zu 20 % ermässigt werden.

Anschlussgebühren

*Anschlussgebühr;
Bemessung (§ 48)*

a) Pro m ² anrechenbare Geschossfläche bzw. Betriebsfläche	Fr. / m ²
- Wohnbauten pro m ² anrechenbare Ge- schossfläche;	45.00
- Übrige Bauten (Gewerbe, Industrie, Dienst- leistungsbetriebe, Ökonomiegebäude usw.) pro m ² anrechenbare Betriebsfläche	35.00

Entwässerungsart

Einleitung in die Kanalisation	Ableitung in Bach / Drainage Sauberwasserleitung / oder öffentliche Versickerungsanlage	Versickerung oder oberflächliches Verlaufen lassen auf dem eigenen Grundstück
Fr. / m ² (resp. m ³)	Fr. / m ² (resp. m ³)	Fr. / m ² (resp. m ³)

b) Pro m² der Gebäudegrundfläche (Dachwasser)

45.00	20.00	0.00
-------	-------	------

Keine Anschlussgebühren bei Einleitung von Dachwasser durch eine private Meteorleitung direkt in das öffentliche Gewässer

c) Pro m² der entwässerten Hartbelagsflächen (Vorplätze, Wege, Terrassen, Balkone usw.)

Wohnbauten 45.00	nicht zulässig	0.00
Übrige Bauten 35.00		

(§ 48 Abs. 6)

d) Pro m³ Nettoinhalt für Badeeinrichtungen (Schwimmbäder, Whirlpools usw.)

25.00	nicht zulässig	0.00
Minimalgebühr 500.00		

Sonderfälle
Bemessung (§ 48)

Vorplätze, Zufahrten,
Wege usw.

¹ Die Anschlussgebühr für in die Kanalisation entwässerte Hartbelagsflächen (Pos. c) wird bei Verwendung von teilweise durchlässigen Belägen wie Rasengitter- und Sickersteinen, Kies- und Mergelbelägen um 10 % reduziert.

*Begrünte
Dachflächen*

² Bei begrünten Dachflächen wird die Anschlussgebühr wie folgt bemessen:

- Versickerung oder oberflächlichem Verlaufen lassen des Restwassers:

Die Gebühr wird gemäss Abs. b) "Versickerung oder oberflächliches Verlaufen lassen" ermittelt, d.h., für die Gebäudegrundfläche wird keine Gebühr erhoben.

- Einleitung des Restwassers in Bach via Drainage, Sauberwasserab-
leitung oder öffentliche Versickerungsanlage:

Die Gebühr wird gemäss Abs. b) "Einleitung des Dachwassers in Bach, Drainage, Sauberwasserableitung usw." ermittelt und um 20 % reduziert.

- Einleitung des Restwassers in die Kanalisation:

Die Gebühr wird gemäss Abs. b) "Einleitung des Dachwassers in die Kanalisation" ermittelt und um 20 % reduziert.

*Reduktion der
Anschlussgebühr*

³ Die Anschlussgebühr für gewerbliche und industrielle Lagerflächen gemäss § 48 Abs. 8 wird um max. 50 % reduziert.

⁴ Die Anschlussgebühr wird um 20 % reduziert, insofern durch die Grundeigentümer Erschliessungsbeiträge geleistet wurden.

⁵ Bei Installation einer Regenwassernutzungsanlage (§ 48 Abs. 10) wird pro m² anrechenbare Geschossfläche (gemäss BauV) eine Reduktion von Fr. 15.00 gewährt (maximal 5'000.00).

Benützungsgebühren

*Benützungsgebühr
Grundgebühr
(§ 55)*

Grundgebühr pro Jahr und Wohnung

Fr. 100.00

*Benützungsgebühr
Verbrauchsgebühr
(§ 55)*

Der Preis pro m³ Wasserbezug beträgt

Fr. 2.70

*Benützungsgebühr
Regenwassernut-
zungsanlagen
(§ 55)*

Regenwassernutzungsanlagen (Toilettenspülung,
Waschmaschine usw.)

Pauschal / Jahr / Wohnung
oder

Fr. 100.00

bei Erhebung mittels Wasseruhr pro m³

Fr. 2.70